

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Geltungsdauer

vom: 3. August 2020

bis: 3. August 2025

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-306/19 03.08.2020

Nummer:

Z-19.14-1980

Antragsteller:

EVB Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft für Brandschutzsysteme GmbH & Co. KG Kirchstraße 3 32584 Löhne

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "OFF 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 33 Anlagen.





Seite 2 von 14 | 3. August 2020

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 14 | 3. August 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasungen, "OFF 90" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-131.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
 - für den Rahmen: Stahlhohlprofile und Rahmenverbindungen
 - für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibendichtungen
 - Klemmverbindungen zur Glashalterungen
 - Befestigungsmittel
 - Fugenmaterialien

Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit einem sog. Aufsatzkranz, bestehend aus einer Stahlunterkonstruktion, nichtbrennbaren² Bauplatten und einer innenliegenden Wärmedämmung, jeweils nach Abschnitt 2.1.1.3, ausgeführt werden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Dachkonstruktionen bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Dachkonstruktionen, jeweils als raumabschließende Bauteile, für eine 90-minütige Brandbeanspruchung von innen nach außen, nachgewiesen (s. Abschnitt 1.2.3). In Seitenflächen geneigter Konstruktionen darf die Brandschutzverglasung auch vertikal eingebaut werden. Hierfür und für die Ausführung in Verbindung mit einem Aufsatzkranz ist die Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten ebenfalls von innen nach außen nachgewiesen.
- 1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 nur bei einer Brandbeanspruchung von unten bzw. von innen nach außen.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellt - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, sind die Nachweise unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.2.6 zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

DIN 4102-13:1990-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019, s. www.dibt.de



Seite 4 von 14 | 3. August 2020

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei
 - horizontaler und bis zu maximal 80° geneigter Anordnung bzw.
 - in Verbindung mit einem Aufsatzkranz nach Abschnitt 1.1.2 bei horizontaler und bis zu maximal 25° geneigter Anordnung

für die Ausführung in Verbindung mit

- Massivwänden bzw. -decken oder
- mit nichtbrennbaren² Bauplatten bekleideten Stahlträgern, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,

jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, geeignet.

Diese an die Brandschutzverglasung bzw. die Brandschutzverglasung mit Aufsatzkranz allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig² sein.

- 1.2.5 Die Breite der Brandschutzverglasung gemessen in der Horizontalen beträgt:
 - maximal 3000 mm bei horizontaler Anordnung (0° bis ≤ 15°) bzw.
 - maximal 3481 mm bei geneigter Anordnung (> 15° bis ≤ 80°)

Der zulässige Abstand der Hauptträger der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1220 mm; bei Anordnung der Brandschutzverglasung als einreihiges Lichtband mit einer maximalen Sparrenlänge von 1220 mm - gemessen in der Scheibenebene - beträgt der maximale Abstand der Hauptträger 2420 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit einem Aufsatzkranz betragen die maximalen Abmessungen des Aufsatzkranzes 2880 mm x 1500 mm x 1000 mm (lichte Grundfläche der aufgehenden Konstruktion: Länge x Breite x Höhe der Innenfläche).

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibenabmessungen, Breite x Höhe) von
 - 1200 mm x 2400 mm bei horizontaler (0° bis 15°) und geneigter (> 15° bis 80°) bzw.
 - 1260 mm x 1029 mm bei vertikaler (> 80° bis 90° in Seitenflächen)

Ausführung entstehen.

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit einem Aufsatzkranz betragen die maximalen Scheibenabmessungen bei Anordnung von

- einer Scheibe oder zwei Scheiben nebeneinander: 1180 mm x 1504 mm bzw.
- drei Scheiben nebeneinander:

944 mm x 1504 mm

- 1.2.7 Durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine Umwehrung) ist sicher zu stellen, dass im Bereich begehbarer Flächen angeordnete Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht betreten werden.
- 1.2.8 Der Regelungsgegenstand erfüllt ohne Brandbeanspruchung die Anforderungen an eine durchsturzsichernde Verglasung im Sinne der GS-BAU-18 "Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung der bedingten Betretbarkeit oder Durchsturzsicherheit von Bauteilen bei Bauoder Instandhaltungsarbeiten"³, sofern die besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.4 dieses Bescheids eingehalten werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf
 - nicht als Absturzsicherung angewendet werden und

3 GS-BAU-18

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung der bedingten Betretbarkeit oder Durchsturzsicherheit von Bauteilen bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten; Ausgabe Februar 2001, herausgegeben vom HVBG Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Fachausschuss Bau- und Zertifizierungsstelle im BG-PRÜFZERT, Steinhauser Straße 1, 76123 Karlsruhe



Nr. Z-19.14-1980

Seite 5 von 14 | 3. August 2020

nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

2.1.1.1 Rahmenprofilen

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Sparren bzw. Pfosten und Riegeln, sind Stahlhohlprofile nach DIN EN 10025-2⁴, Stahlsorte S235, entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-561 zu verwenden.

Mindestabmessungen: 60 mm x 60 mm x 3 mm

Die Rahmenprofile dürfen wahlweise mit Abdeckungen aus Metallblechen (s. Anlagen 5 bis 21, 23 und 26 bis 29) versehen werden.

2.1.1.2 Rahmenverbindungen

Die Verbindung der Rahmenprofile, hat unter Verwendung von speziellen Sparren/Pfosten-Riegel-Verbindungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-572, bestehend aus:

- T-Verbindern, Rundstählen, Glasauflagen (Glaskonsolen) und Konsolenbefestigungen und
- Schrauben, Gewindestiften, Spannstiften und Einnietmuttern
 Die Schrauben und Gewindestifte müssen aus nichtrostendem Stahl, die Spannstifte aus Federstahl und die Einnietmuttern aus Stahl hergestellt werden,

zu erfolgen.

Die Verbindung der Dachsparren mit dem Aufsatzkranz hat mittels spezieller, geschweißter Stahlprofile aus 6 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10025-2⁴, Stahlgüte S235JR, entsprechend den Anlagen 28 und 29 sowie Schrauben und Muttern gemäß den statischen Anforderungen, mindestens jedoch Sechskantschrauben M12 x 90 mm nach DIN EN ISO 4014⁵ und Muttern M12 nach DIN EN ISO 4032⁶, zu erfolgen.

2.1.1.3 Aufsatzkranz

Der Aufsatzkranz ist aus einer Unterkonstruktion mit beidseitiger Bekleidung und einer innenliegenden Wärmedämmung sowie Montageanschlüssen entsprechend der nachfolgenden Festlegungen auszuführen.

Unterkonstruktion:

- 3 mm dickes, verzinktes Stahlblech nach DIN EN 103467, Stahlgüte DX51D
- 3 mm dickes, abgekantetes Winkelprofil aus Stahlblech nach DIN EN 10346⁷, Stahlgüte DX51D, Mindestabmessungen: 30 mm x 30 mm

Bekleidung:

- Innen:
 - 2 x 20 mm dicke, nichtbrennbare² Gipsfaserplatte "ROKU V4" nach DIN EN 15283-1⁸, Typ GM-R

4	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle	
5	DIN EN ISO 4014:2011-06	Sechskantschrauben mit Schaft - Produktklassen A und B	
6	DIN EN ISO 4032:2013-04	Sechskantmuttern (Typ 1) - Produktklassen A und B	
7	DIN EN 10346:2009-07	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen	
8	DIN EN 15283-1:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung	



Nr. Z-19.14-1980

Seite 6 von 14 | 3. August 2020

- Außen:
 - 20 mm dickes, normalentflammbares² PUR-Hartschaum-Flachdachdämmelement "puren NE-B2 WLS 027" nach DIN EN 131659
 - 20 mm dicker normalentflammbarer² Funktionswerkstoff aus PUR-Hartschaum nach DIN EN 131659 "purenit 450 MD"
- Wärmedämmung:
 - 80 mm dicke, nichtbrennbare² Mineralwolle-Platten¹⁰ nach DIN EN 13162¹¹
- Montageanschlüsse aus Stahl der Stahlgüte S235JR:
 - 25 mm dickes, verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10025-24
 - 30 mm lange Abstandhülse, außen Ø 32 mm, innen Ø 20 mm
 - Schraube M20 x 80 mm nach DIN EN ISO 4026¹²
 - Ringschraube M20 nach DIN EN ISO 3266¹³

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind mindestens normalentflammbare2, Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁴, der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- für horizontale bzw. geneigte Flächen:
 - "Pilkington Pyrostop 90-401" entsprechend Anlage 32 oder
- wahlweise nur für senkrechte Seitenflächen:
 - "Pilkington Pyrostop 90-261" entsprechend Anlage 33

2.1.2.2 Scheibendichtungen

2.1.2.2.1 Dichtungsstreifen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalterungen bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungsstreifen¹⁵ der Firma EVB Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft für Brandschutzsysteme GmbH & Co. KG, Löhne, zu verwenden (s. Anlagen 7, 9 und 22).

2.1.2.2.2 Versiegelung

Für die abschließende Versiegelung der o. g. Fugen sind normalentflammbare² Fugendichtstoffe nach DIN EN 15651-216 zu verwenden.

2.1.2.2.3 Dichtungsprofile

Wahlweise dürfen anstelle der Dichtungsstreifen auch Dichtungsprofile der Firma EVB Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft für Brandschutzsysteme GmbH & Co. KG, Löhne, verwendet werden (s. Anlagen 6, 9, 14, 21 und 22).

9	DIN EN 13165:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus
		Polyurethan-Hartschaum (PU) - Spezifikation
10	Im allgemeinen Bauartgeneh	migungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen,
	die folgende Leistungsmerkn	nale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Rohdichte ≥ 40 kg/m³, Bemessungswert der
		² K), Schmelzpunkt > 1000 °C
11	DIN EN 13162:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineral-
		wolle (MW) - Spezifikation
12	DIN EN ISO 4026:2004-05	Gewindestifte mit Innensechskant mit Kegelstumpf
42		5 1
13	DIN EN ISO 3266:2010-10	Geschmiedete Ringschrauben aus Stahl, Güteklasse 4, für allgemeine Hebezwecke
14	DIN EN 1279-5:2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
15	Materialangaben sind beim D	eutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
16	DIN EN 15651-2:2012-12:	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwe-
	DIN EN 13031-2.2012-12.	
		gen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen



Nr. Z-19.14-1980

Seite 7 von 14 | 3. August 2020

2.1.2.2.4 Dämmschichtbildende Baustoffe

Zwischen den Scheiben ist umlaufend ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs¹⁵ der Firma EVB Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft für Brandschutzsysteme GmbH & Co. KG, Löhne, anzuordnen.

2.1.2.3 Glashalterungen

Für die Glashalterungen sind Klemmverbindungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-561, bestehend aus:

- a) Andruckprofilen aus Stahl der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-24 wahlweise aus:
- Stahlhohlprofilen (s. Anlagen 2 bis 7 und 15)
 Mindestabmessungen: 60 mm x 60 mm x 3 mm oder
- Flachstählen (s. Anlagen 8 bis 14, 16 bis 24)
 Mindestabmessungen: 55 mm x 6 mm oder
- U-Stahlprofilen (s. Anlage 24)
 Mindestabmessungen 60 mm x 15 mm x 3 mm

Die beiden erstgenannten Andruckprofile dürfen wahlweise mit Abdeckungen aus Metallblechen versehen werden (s. Anlage 24).

- b) Blindnietmuttern
- c) sonstigen Verbindungsmitteln

Es sind Schrauben, Muttern, Gewindestangen, Gewindestifte und Gewindehülsen werden aus nichtrostendem Stahl mindestens der Festigkeitsklasse 70 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu verwenden,

zu verwenden.

2.1.3 Befestigungsmittel

- 2.1.3.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung bzw. des Aufsatzkranzes an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben gemäß den statischen Erfordernissen verwendet werden.
- 2.1.3.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung auf dem Aufsatzkranz nach Abschnitt 2.3.2.1.2 bzw. des Aufsatzkranzes an den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 müssen geeignete Befestigungsmittel gemäß den statischen Erfordernissen verwendet werden.

2.1.4 Fugenmaterialien

In allen Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung sowie zwischen den Blechen des Aufsatzkranzes und den angrenzenden Massivbauteile müssen nichtbrennbare² Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- Mineralwolle¹⁷ nach DIN EN 13162¹¹

2.1.5 Sonstige Bestandteile - Bauprodukte für Ausfüllungen

Im First-, Ortgang oder Traufbereich sind Ausfüllungen aus folgenden Bauprodukten zu verwenden:

- Streifen aus nichtbrennbaren² Bauplatten¹⁵ entsprechend der Scheibendicke,
- nichtbrennbarer² Mineralwolle¹⁷ nach DIN EN 13162¹¹ und
- 2 40 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren² Bauplatten vom Typ "PROMAXON, Typ A" entsprechend der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0215-2018/1 vom 26. Juni 2018

¹⁷ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C



Seite 8 von 14 | 3. August 2020

Für die Außenflächen der Ausfüllungen müssen mindestens ≥ 1,5 mm dicke Bleche, wahlweise aus

- verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10346⁷ oder DIN EN 10051¹⁸ oder
- Edelstahl nach DIN EN 10088-4¹⁹ oder
- Aluminiumblech oder mit Aluminium-Strangpressprofilen nach DIN EN 15088²⁰ oder
- 0,8 mm dickem Kupfer nach DIN EN 1173²¹,

verwendet werden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) im Brandfall keine zusätzliche Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als Dachkonstruktion sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4²², DIN EN 1991-1-4/NA²³, DIN EN 1991-1-3²⁴, DIN EN 1991-1-3/NA²⁵ und DIN 18008-1,-2²⁶) zu berücksichtigen.

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit einem Aufsatzkranz nach Abschnitt 2.1.1.3 sind zusätzlich die Einwirkungen während der Montage zu berücksichtigen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2²⁶ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

18	DIN EN 10051:2011-02	Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech abgelängt aus Warmbreitband aus unlegierten und legierten Stählen – Grenzabmaße und Formtoleranzen
19	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
20	DIN EN 15088-2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen –Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
21	DIN EN 1173:2008-08	Kupfer und Kupferlegierungen – Zustandsbezeichnungen
22	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
23	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
24	DIN EN 1991-1-3:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten
25	DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten
26	DIN 18008-1,-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs-und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04



Seite 9 von 14 | 3. August 2020

2.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalterungen nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ermittelten Kennwerte zu führen.

Die Tragsicherheit der T-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die zulässige Bemessungstragfähigkeit ist der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-572 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.3 ist in jedem Anwedungsfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Grenzzugkraft der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-561 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1, -2²⁶ zu beachten.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

2.2.4 Durchsturzsicherung

2.2.4.1 Allgemeines

Nach GS-BAU-18³ werden Verglasungen als durchsturzsichernd bezeichnet, die nicht bestimmungsmäßig betreten werden, aber die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 2 m und vertikal in gleicher Höhe oder nicht höher als 0,5 m oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen eingebaut werden und zu diesen nicht abgesperrt sind. Größe und Neigung der Bauteile zur Fallrichtung stürzender Personen schließen aus, dass die Aufprallkräfte in vollem Umfang auf das Bauteil einwirken können.

Sofern Anforderungen an die Durchsturzsicherung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, gestellt werden, sind bei der Ausführung des Zulassungsgegenstandes die folgenden Bestimmungen zu beachten.

2.2.4.2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Es dürfen nur Scheiben des Typs "Pilkington Pyrostop 90-401", entsprechend Abschnitt 2.1.2.1, mit rechteckigem, dreieckigem oder trapezförmigem Grundriss, mit folgenden Eigenschaften verwendet werden:

- maximale Scheibenabmessungen²⁷ 1200 mm x 2400 mm mit linienförmiger Lagerung
- Scheibenaufbau des Typs "Pilkington Pyrostop 90-401" entsprechend Anlage 32

Das zur Herstellung von "Pilkington Pyrostop 90-401" verwendete Floatglas muss den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Scheiben dürfen entsprechend Anlage 32 klar oder beschichtet sein, sie dürfen nicht gefärbt oder bedruckt sein.

"Pilkington Pyrostop 90-401"-Scheiben dürfen nur auf den Außenseiten nach DIN EN 1096-4²⁸, entsprechend Anlage 32, beschichtet sein.

Hinweis: Durch den Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 können sich ggf. geringere zulässige Abmessungen ergeben.

DIN EN 1094-4:2005-01

Glas im Bauwesen – Beschichtetes Glas – Teil 4: Konformitätsbewertung/ Produkt-



Seite 10 von 14 | 3. August 2020

2.2.4.3 Entwurf und Bemessung

Beim Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Beanspruchungen sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten.

Die Nachweise der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen im Sinne der GS-BAU-18³ sowie das Erreichen einer ausreichenden Resttragfähigkeit wurden durch entsprechende Prüfungen im Bauartgenehmigungs-Verfahren erbracht.

Der Nachweis der Lastein- und –weiterleitung für die nach den Technischen Baubestimmungen anzusetzenden Einwirkungen ist in jedem Anwendungsfall unter Beachtung der baurechtlichen Bestimmungen zu führen.

2.2.5 Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, den Unterhalt und die Wartung von durchsturzsichernden Verglasungen

Soweit zutreffend gelten die Bestimmungen in den Abschnitten 2.3 und 3.

2.2.6 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631²⁹ unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln.

 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung gelten die Bemessungswerte U_f der Wärmedurchgangskoeffizienten entsprechend folgender Tabelle:

Rahmen-	Glashalterung	Abstand	Scheiben-	U _f 30
Querschnitt	(B x D)	Rahmen/	dicke	
(B x D)		Glas-		
		Halterung		
[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[W/(m²·K)]
Riegel: 60 x 60	55 x 6	79	69	1,5
Pfosten: 60 x 60	60 x 60	84	69	1,5

- Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung vom Hersteller in der Leistungserklärung deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert U_g des Wärmedurchgangskoeffizienten.
- Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient Ψ ist nach DIN EN ISO 12631²⁹, Anhang B, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_{V} gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4³¹.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und

DIN EN ISO 12631:2018-01 Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden – Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten

30 Unter Berücksichtigung des Schraubeneinflusses.

DIN 4108-4:2017-03 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte



Seite 11 von 14 | 3. August 2020

 nur von der Firma EVB Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co. KG, Löhne, die entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

2.3.2 Zusammenbau

- 2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens
- 2.3.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 2.1.1.1 muss aus Hauptträgern und den dazwischen einzusetzenden Querträgern bestehen. Die Verbindung der einzelnen Rahmenteile untereinander erfolgt mit speziellen T-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 oder durch Schweißen (s. Abschnitt 2.3.2.4). Mit den T-Verbindern sind die Glasauflagen nach Abschnitt 2.1.1.2 mittels Rundstählen und Zylinderkopfschraube zu montieren. Bei der Ausführung der T-Verbindungen sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-572 zu beachten.
 - Die Konstruktionsunterlagen für den Zusammenbau des Rahmens der Brandschutzverglasung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- 2.3.2.1.2 Sofern die Brandschutzverglasung mit einem Aufsatzkranz nach Abschnitt 1.1.2 ausgeführt wird, sind dazu die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1.3 zu verwenden. Der Zusammenbau hat entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen zu erfolgen.
- 2.3.2.2 Verglasung

Der Scheibeneinbau hat unter Verwendung von Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.2 entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen zu erfolgen.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 20 mm betragen.

Die Glashalterung erfolgt mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.3. Die Befestigung der Andruckprofile an den Rahmenprofilen hat entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-561 im Abstand von ≤ 250 mm zu erfolgen (s. Anlagen 6, 7, 9, 14, 21, 22 und 25). Die Rahmenprofile und Andruckprofile dürfen mit Abdeckungen gemäß den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.3 versehen werden.

Während der Montage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Kontakt zwischen Glas und Metall sowie zwischen Glas und anderen harten Bauteilen dauerhaft verhindert wird.

- 2.3.2.3 Sonstige Ausführungen
- 2.3.2.3.1 Im First-, Ortgang oder Traufbereich sind Streifen aus Bauplatten entsprechend Abschnitt 2.1.5 als Abstandhalter anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5, 8, 10 bis 12, 13, 15 bis 20 und 23 sowie 27 bis 29).
- 2.3.2.3.2 Falls die Brandschutzverglasung mit Firstausbildungen ausgeführt wird, hat dies gemäß Anlage 17 zu erfolgen. Die Hauptträger der Rahmenkonstruktion sind auf Gehrung zu schneiden und stumpf aneinander zu stoßen. Die Rahmenprofile sind durch Schraubverbindungen oder Schweißen miteinander zu verbinden.
- 2.3.2.3.3 Wird die Brandschutzverglasung mit vertikalen Seitenflächen ausgeführt, hat die Ausführung des Ortganges gemäß Anlage 23 zu erfolgen.
- 2.3.2.4 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2³² sinngemäß.

DIN EN 1090-2:2011-10

Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken



Seite 12 von 14 | 3. August 2020

2.3.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2³²). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223³³ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944³⁴, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1³⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³⁶ und DIN EN 1996-2³⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³⁸ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³⁹ in Verbindung mit DIN 20000-401⁴⁰ oder DIN 105-100⁴¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2⁴² in Verbindung mit DIN 20000-402⁴³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2⁴⁴ in Verbindung mit DIN 20000-412⁴⁵ oder DIN 18580⁴⁶, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Wände oder in/auf Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁴⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴⁸ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁴⁷ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴⁸ und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

33	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012
34	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998
35	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
36	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
37	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
38	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
39	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
40	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
41	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
42	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
43	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
44	DIN EN 998-2: 2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
45	DIN 20000-412: 2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
46	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
47	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontrag- werken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
48	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau



Nr. Z-19.14-1980

Seite 13 von 14 | 3. August 2020

Diese an die Brandschutzverglasung bzw. die Brandschutzverglasung mit Aufsatzkranz allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig² sein.

Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.4 für den Anschluss an bekleidete Stahlträger, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-449 Abschnitt 7.2, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren² Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 7.3 brandschutztechnisch nachgewiesen.

2.3.3.2 Aschluss an Massivbauteile

Die Rahmenkonstruktion ist - je nach Ausführung - auf die angrenzenden Bauteile entsprechend den Anlagen 8, 10 bis 13, 15 und 16 aufzulagern. Seitliche Anschlüsse der Brandschutzverglasung an Massivbauteile sind entsprechend den Anlagen 2 bis 5 auszubilden.

Die Befestigung der Rahmenkonstruktion bzw. der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 erfolgen.

Wird die Brandschutzverglasung mit vertikalen Seitenflächen ausgeführt, hat die Ausführung der unteren Anschlüsse gemäß den Anlagen 18 bis 20 zu erfolgen.

In den oberen, seitlichen und unteren Anschlussbereichen der Brandschutzverglasung an Massivbauteile sind Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5, 8, 10 bis 13 und 15 bis 20).

2.3.3.3 Anschluss mit Aufsatzkranz

Der Aufsatzkranz nach Abschnitt 2.1.1.3 ist auf die angrenzenden Massivbauteile oder die bekleideten Stahlträger nach Abschnitt 2.3.3.1 aufzusetzen und unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 zu befestigen.

Die Brandschutzverglasung ist unter Verwendung der speziellen geschweißten Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.1.2, Befestigungsmitteln nach den Abschnitten 2.1.1.3 und 2.1.3.2 sowie 20 mm dicken Streifen von Gipsfaserplatten "ROKU V4" nach Abschnitt 2.1.1.3, entsprechend den Anlagen 27 bis 29 auf dem Aufsatzkranz zu befestigen.

2.3.3.4 Fugenausbildung

Alle Fugen bzw. Hohlräume zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung sowie zwischen den Blechen des Aufsatzkranzes und den angrenzenden Massivbauteilen müssen mit nichtbrennbaren² Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

2.3.3.5 Durchsturzsicherung

Sofern die Brandschutzverglasung als Durchsturzsicherung angewendet wird, sind zusätzlich die Festlegungen nach Abschnitt 2.2.3 einzuhalten.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "OFF 90"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1980
- Errichtungsjahr:

⁴⁹ DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Seite 14 von 14 | 3. August 2020

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO ⁵⁰).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1980
- Bauart Brandschutzverglasung "OFF 90"
 der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

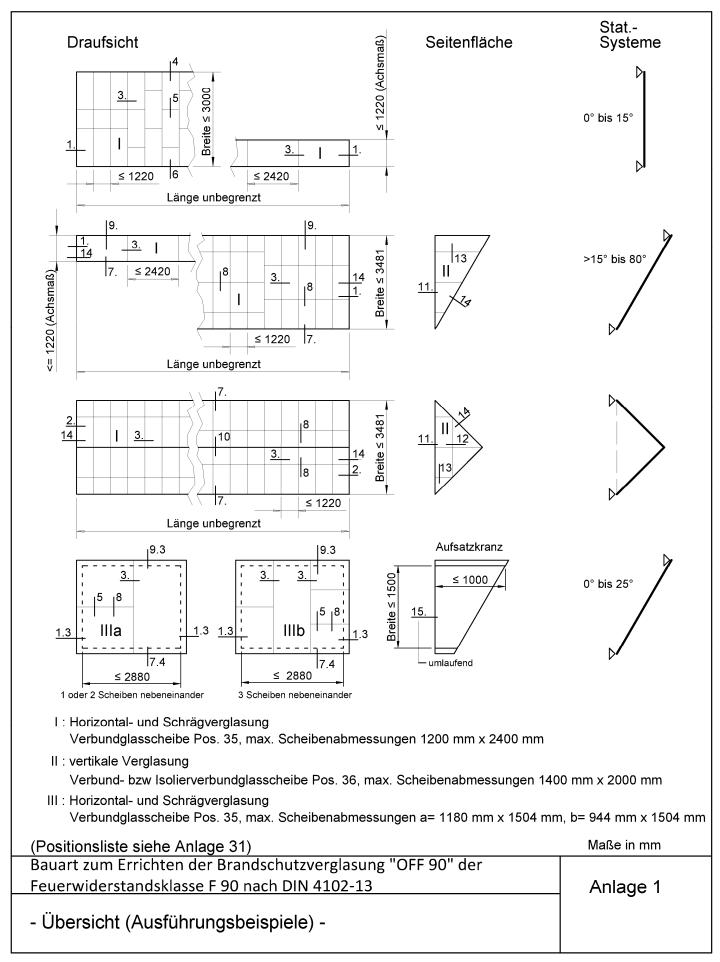
Soweit zutreffend gelten für die durchsturzsichere Verglasung die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenso.

Bis zur Wiederherstellung sind gefährdete Bereiche umgehend abzusperren.

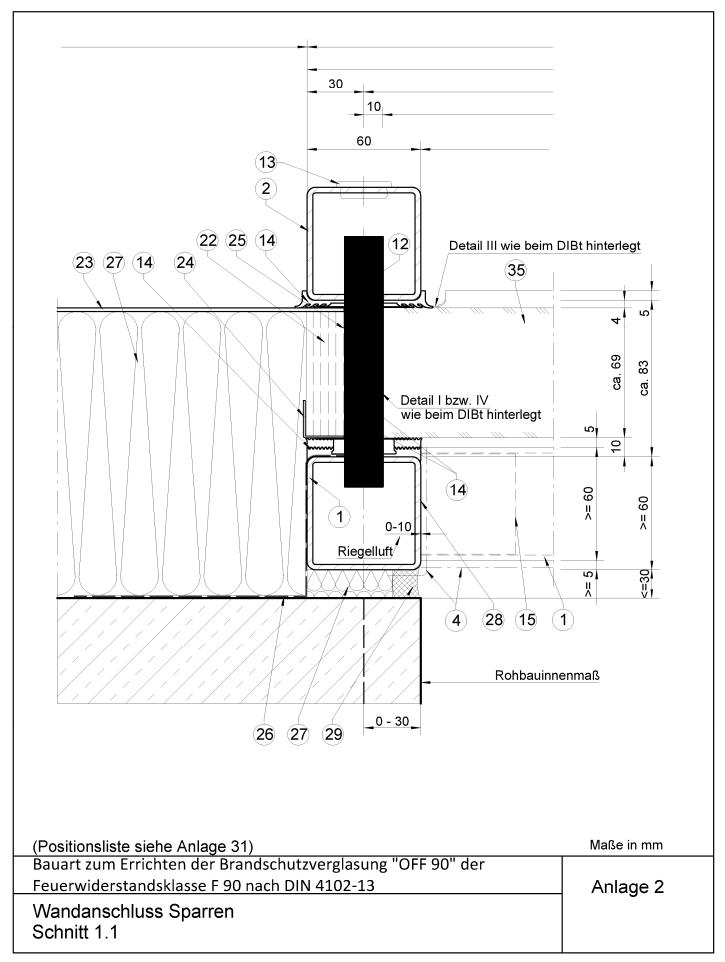
Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach Referatsleiterin Beglaubigt Salimian

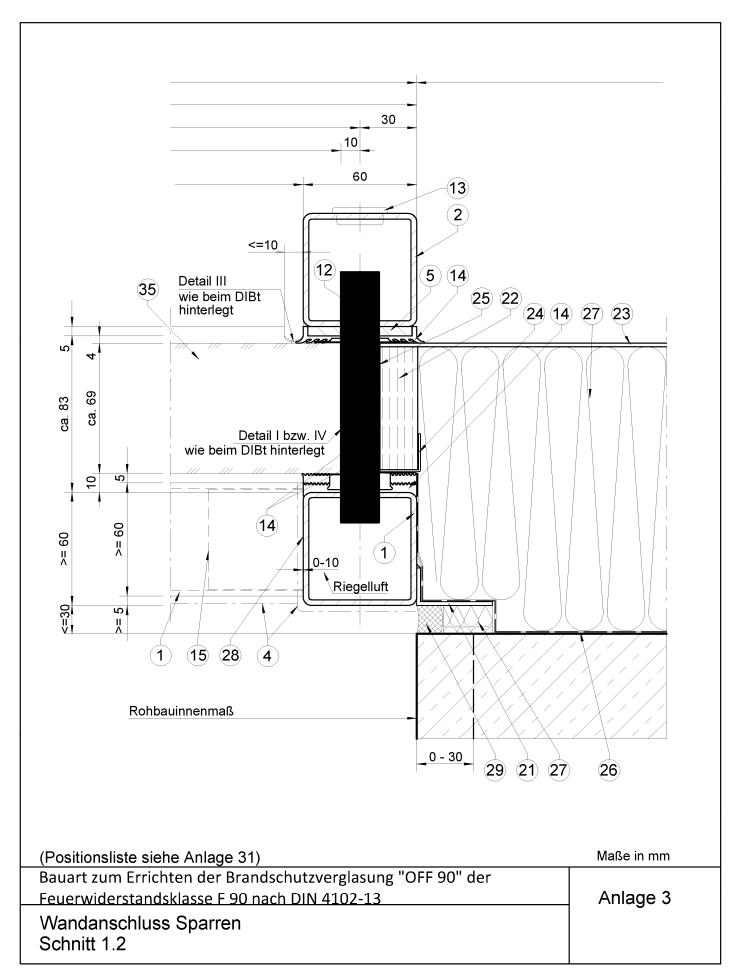




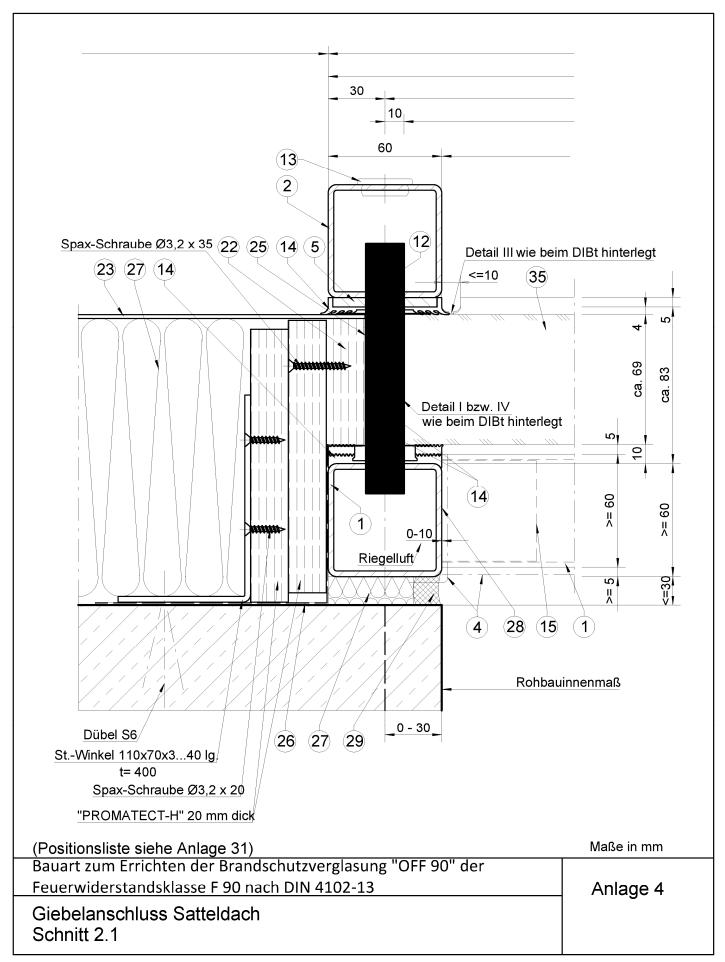




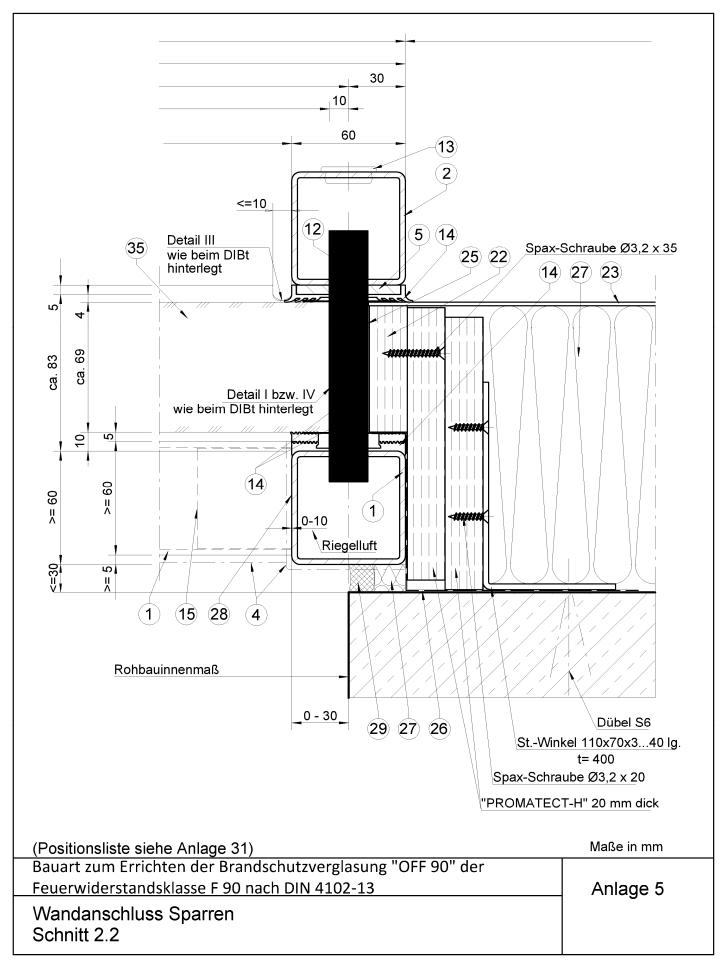




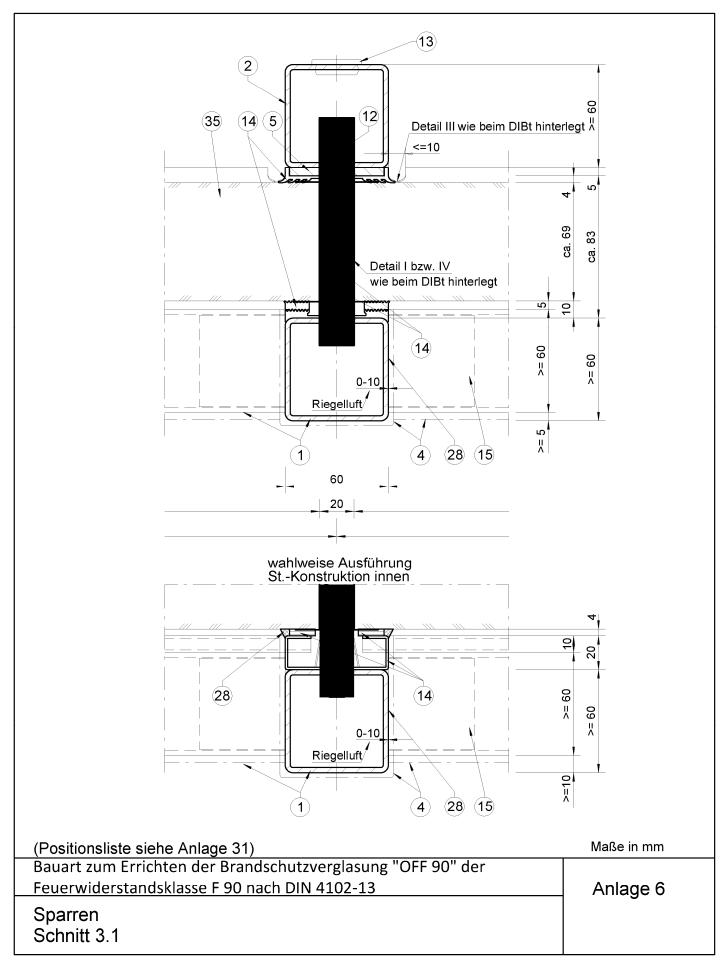




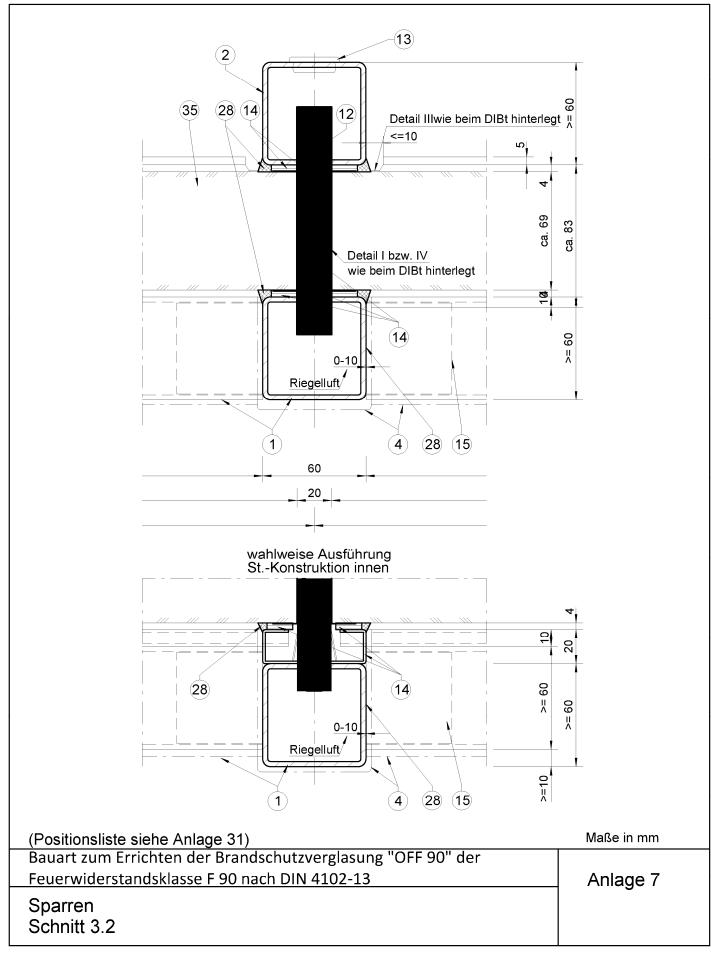




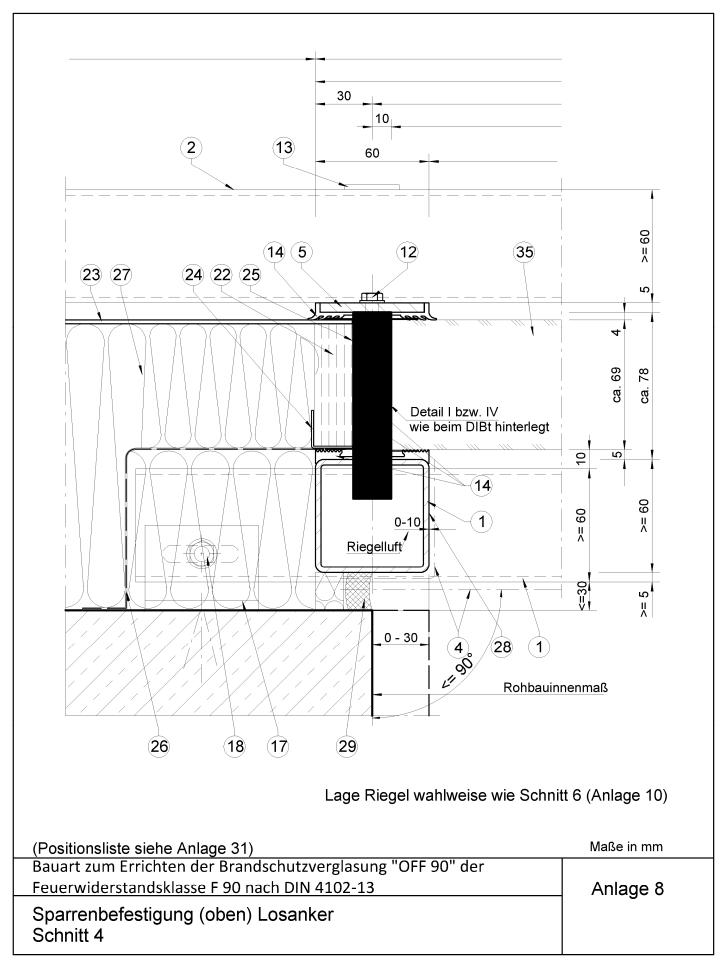




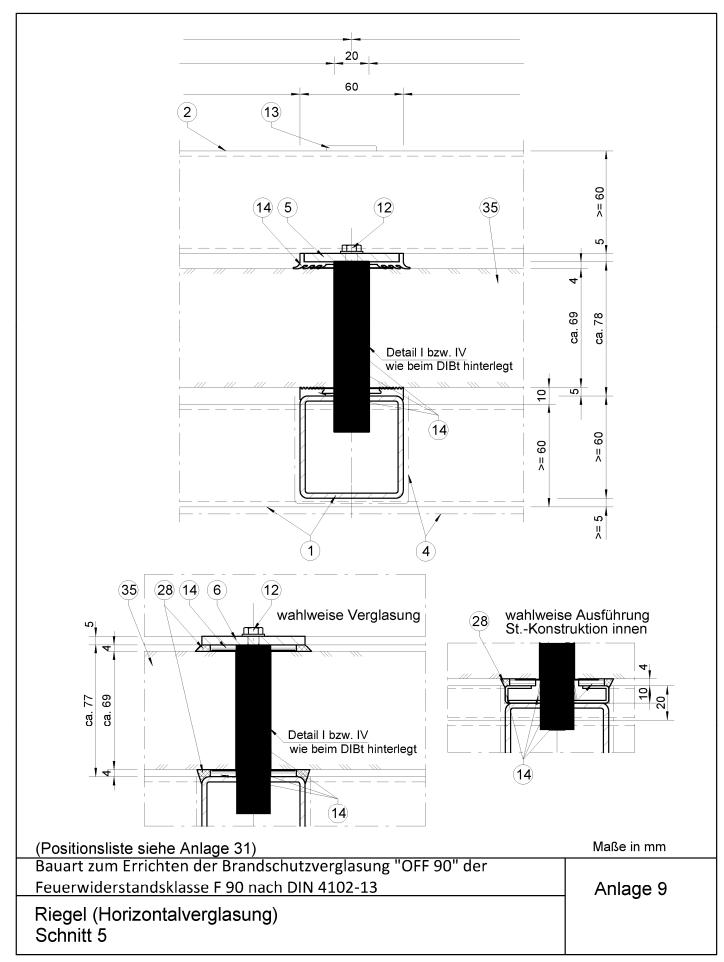




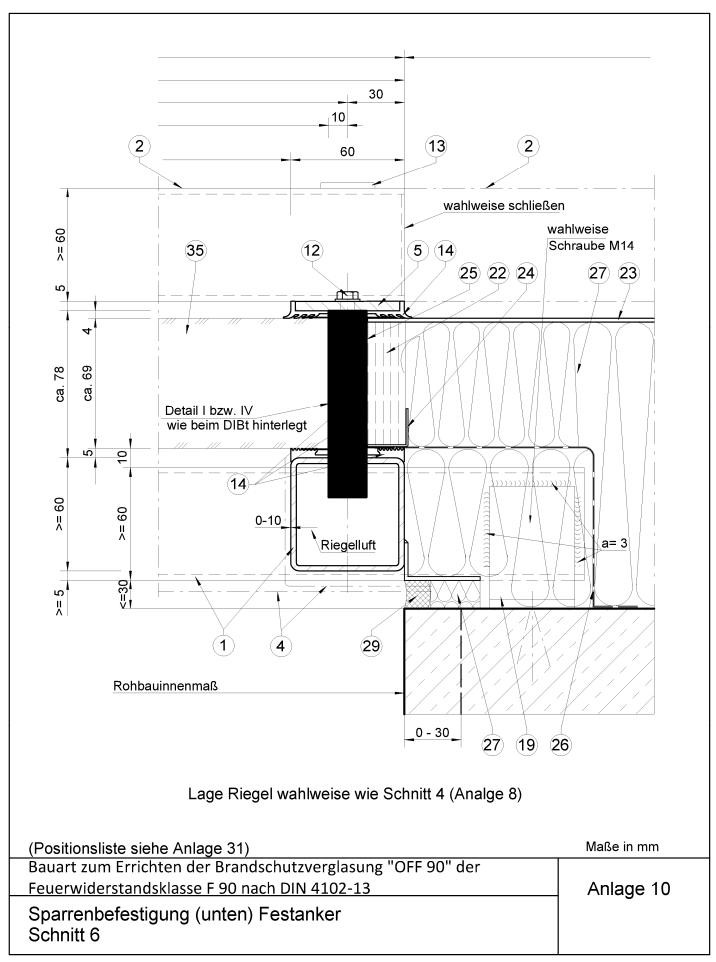




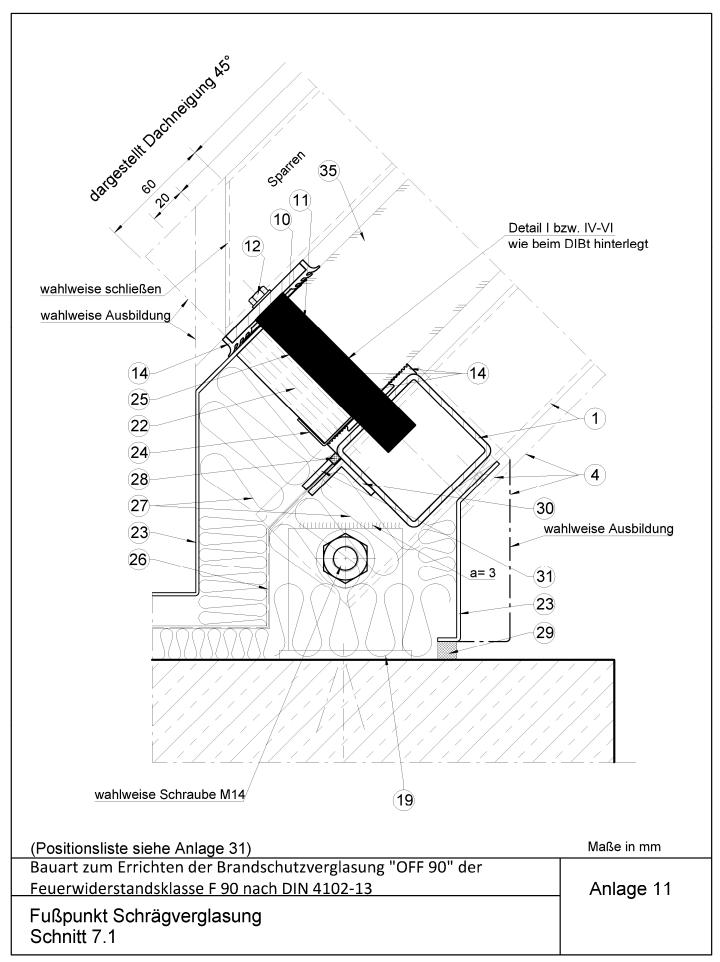




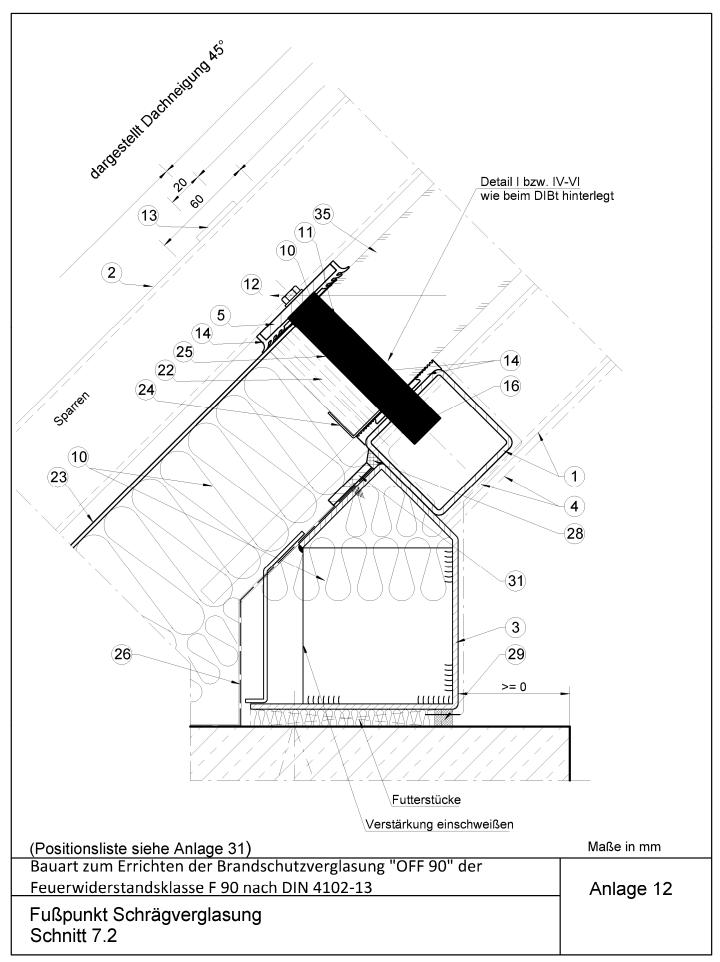




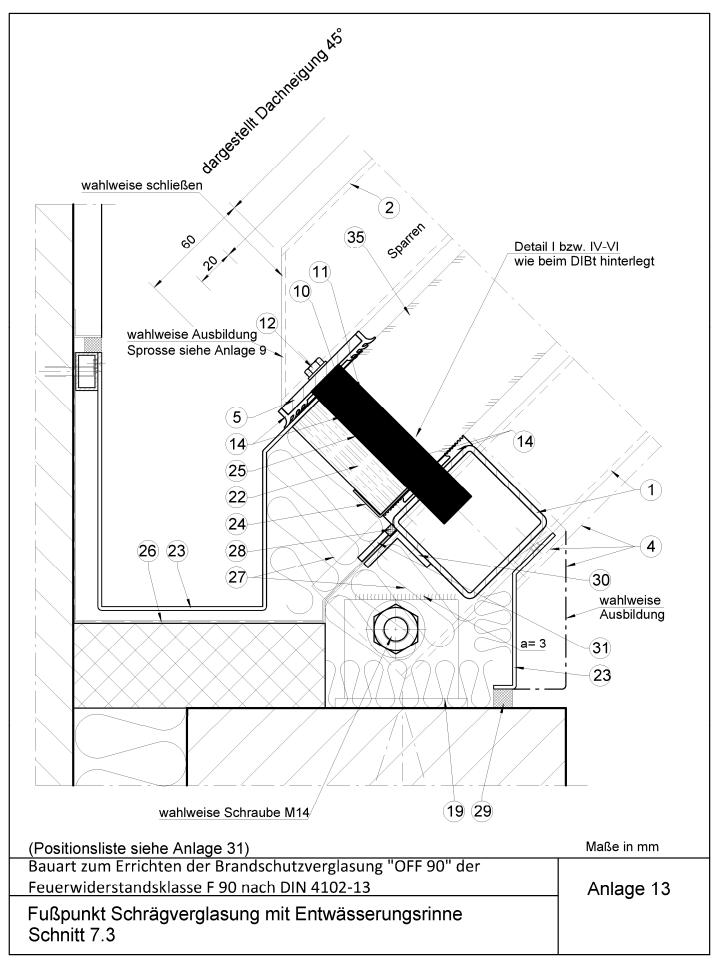




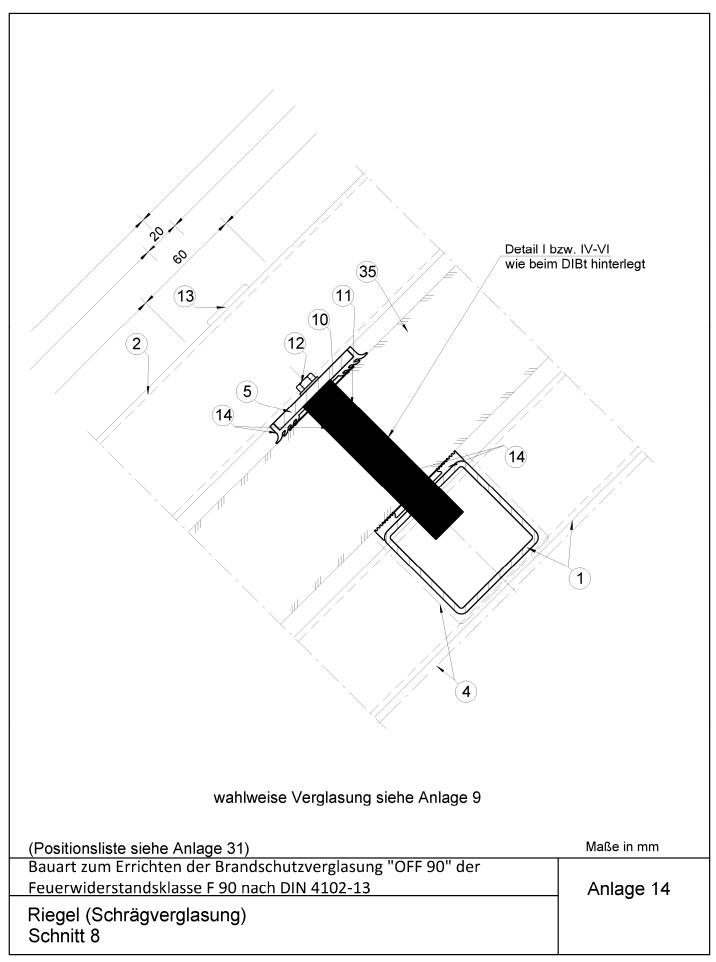




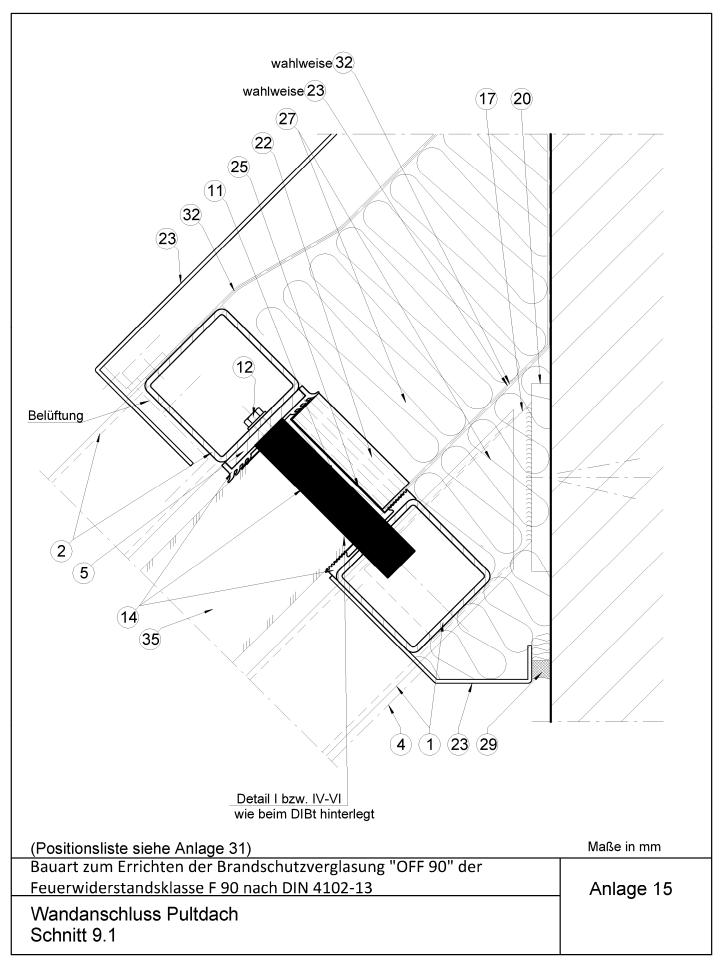




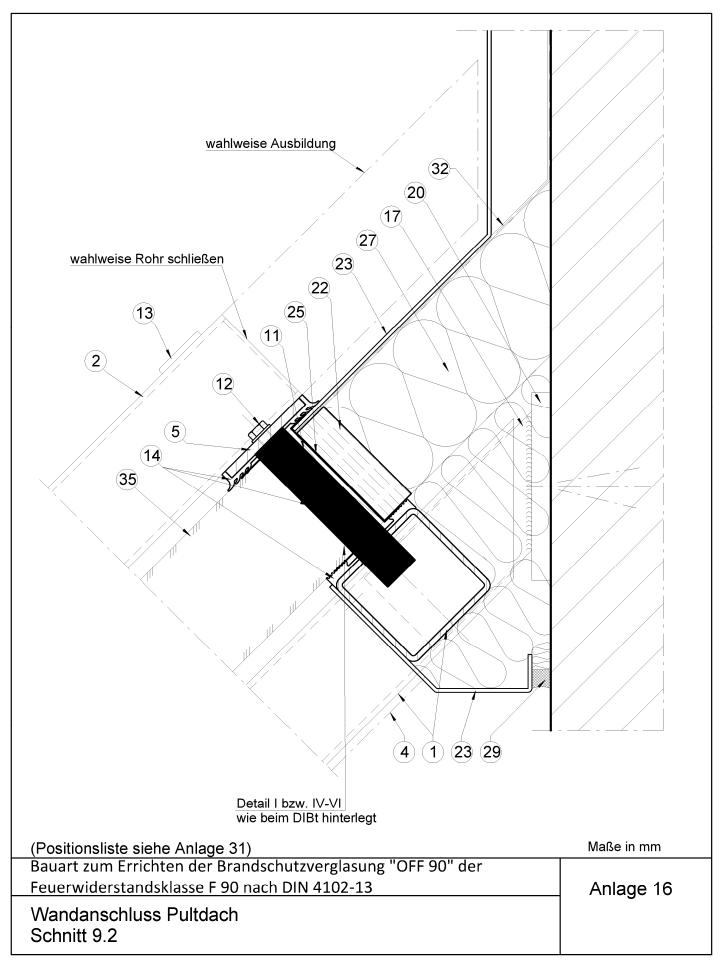




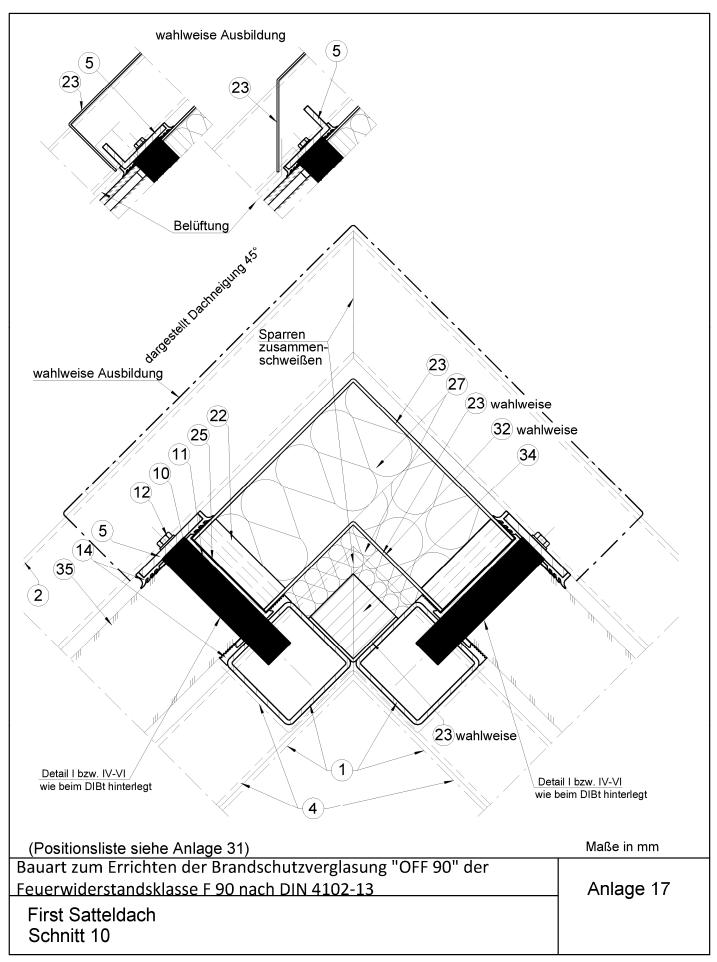




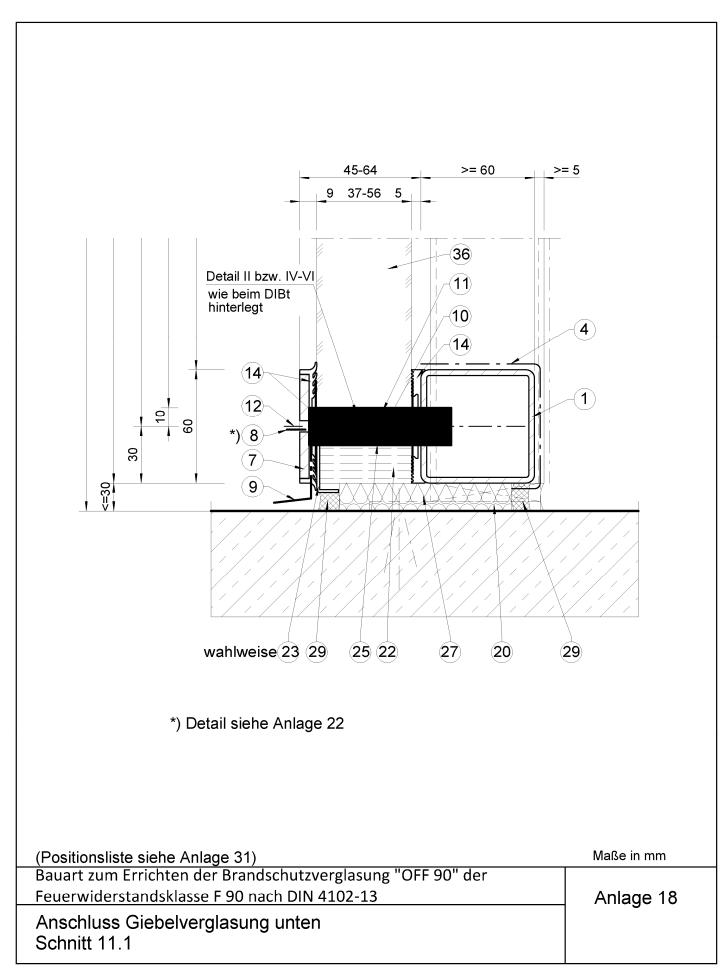




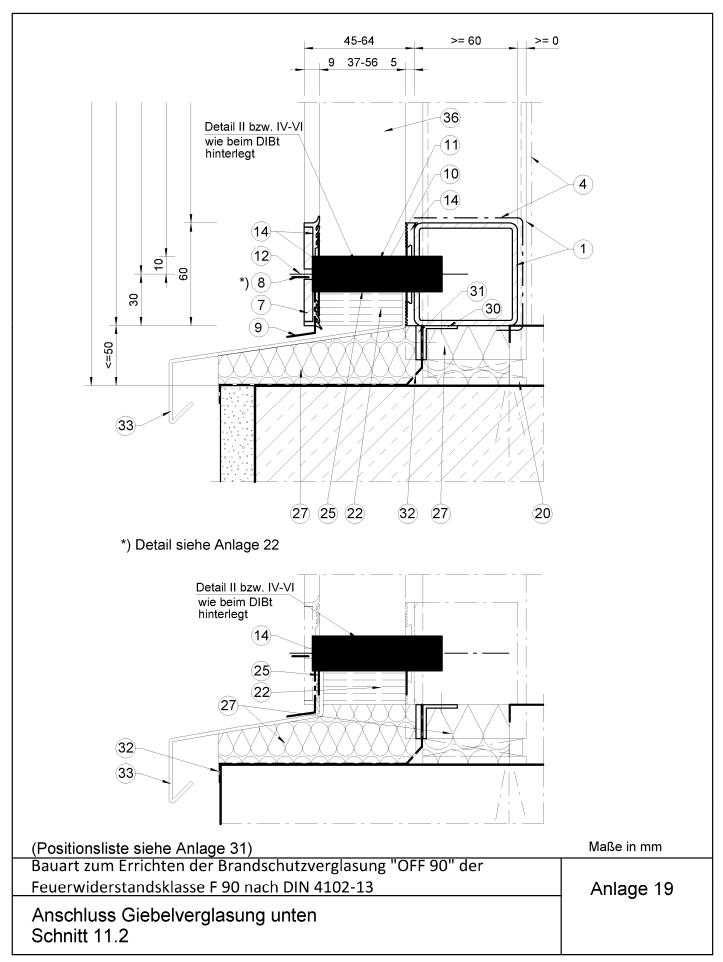




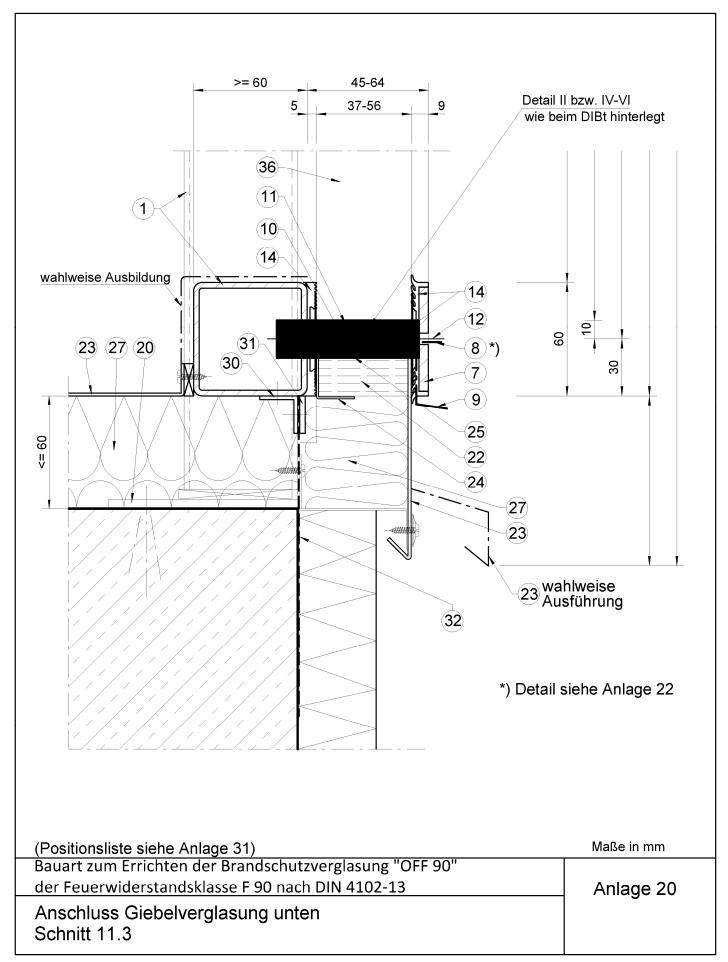




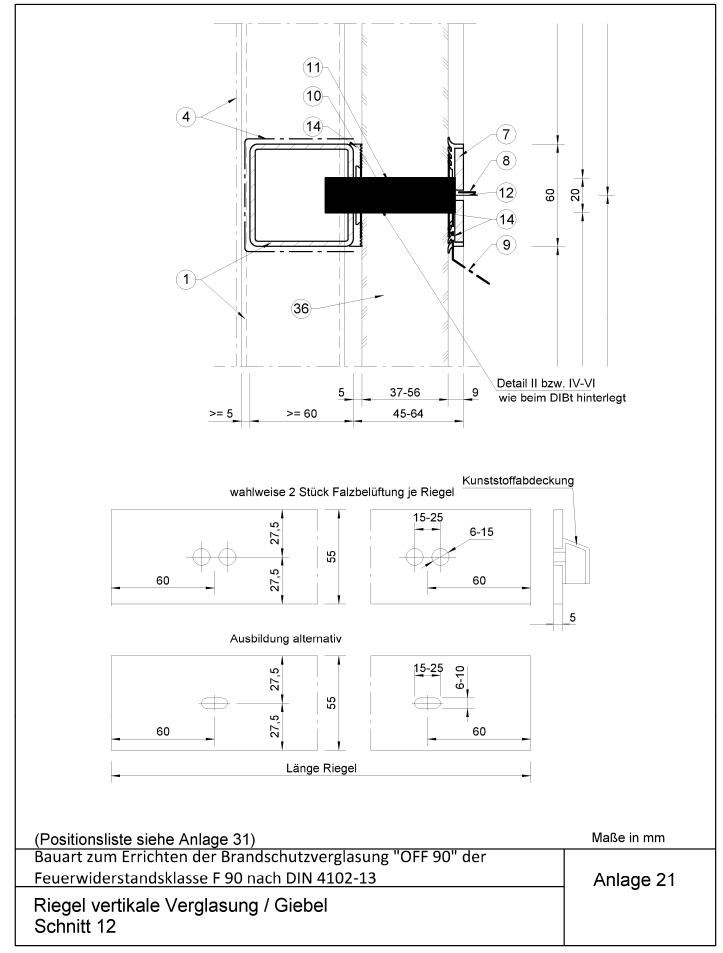




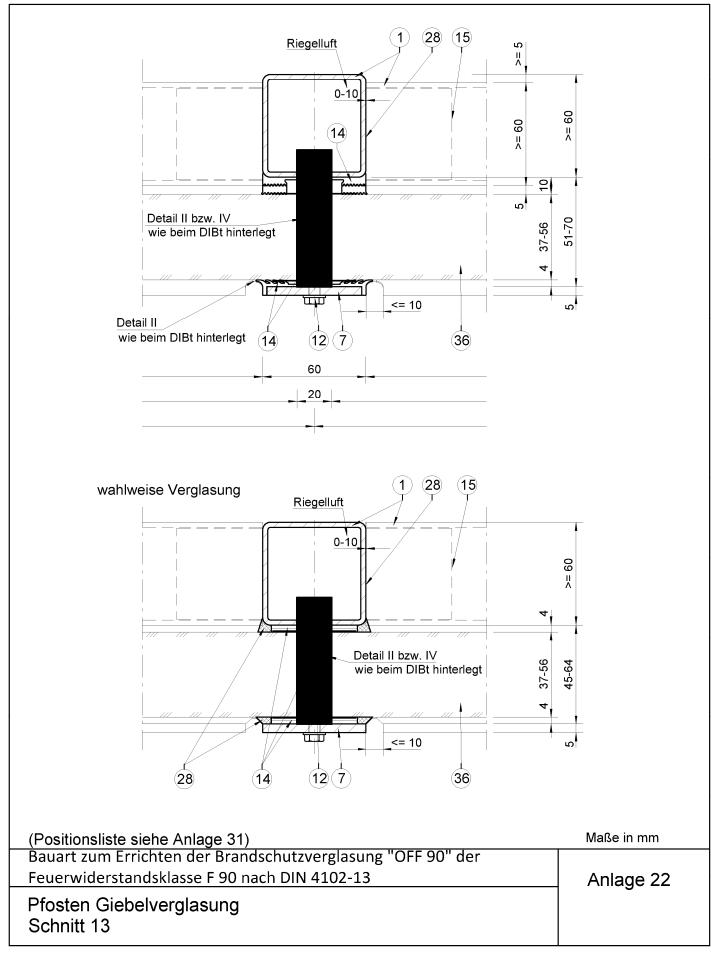




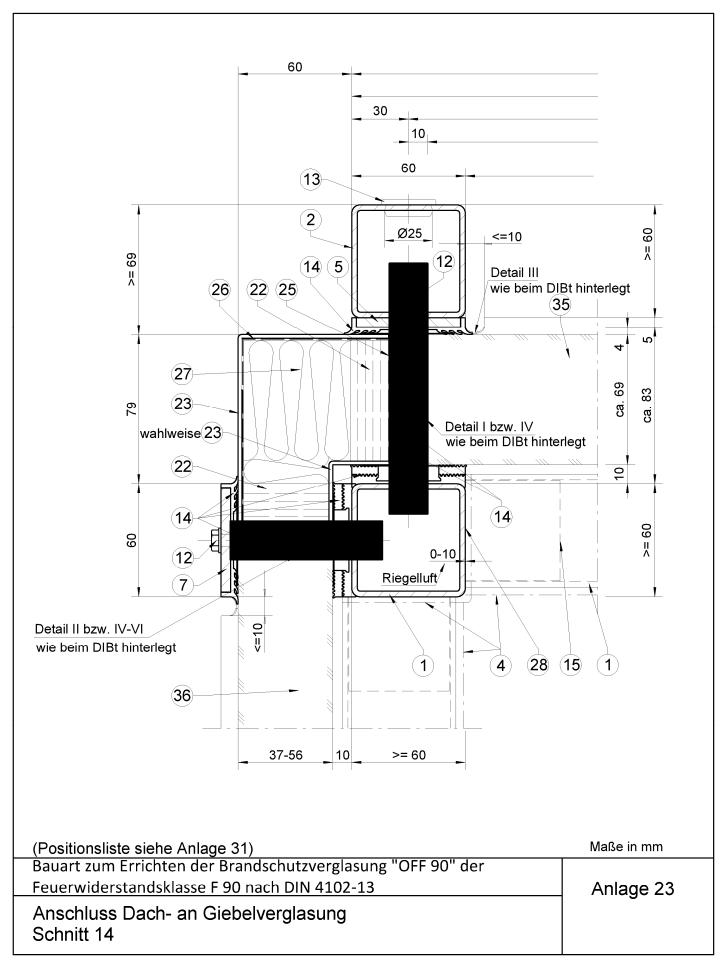




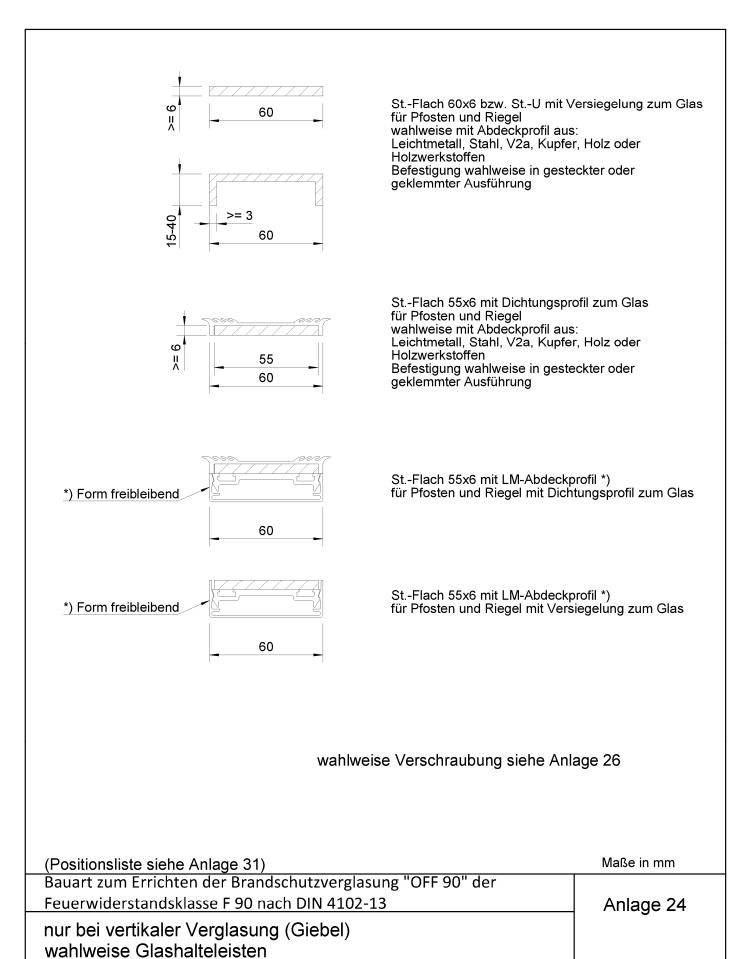






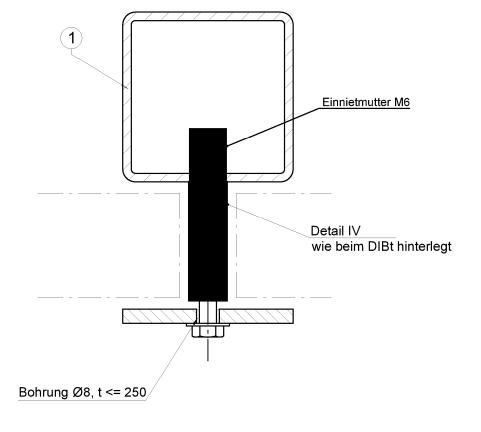








Klemmverbindung nach Zulassung Z-14.4-561



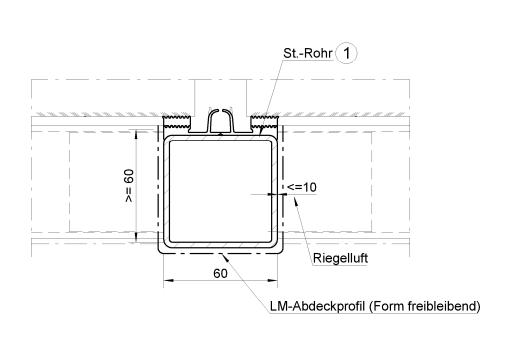
(Positionsliste siehe Anlage 31) Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "OFF 90" der Maße in mm

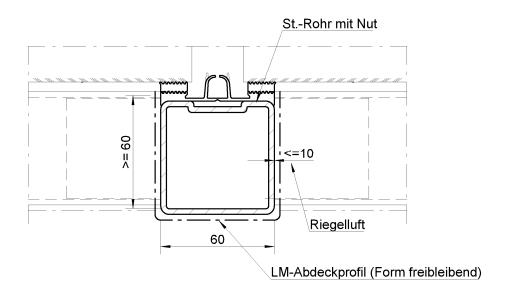
Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

wahlweise Verschraubung Glasandruckleiste

Anlage 25





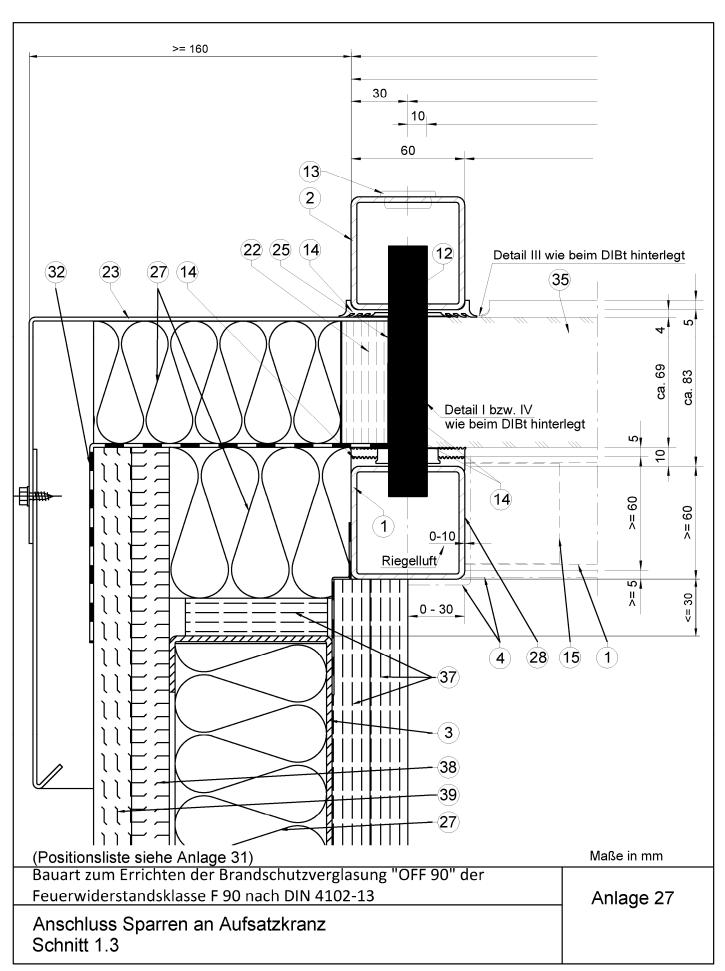


(Positionsliste siehe Anlage 31) Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "OFF 90" der Maße in mm Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13 Anlage 26

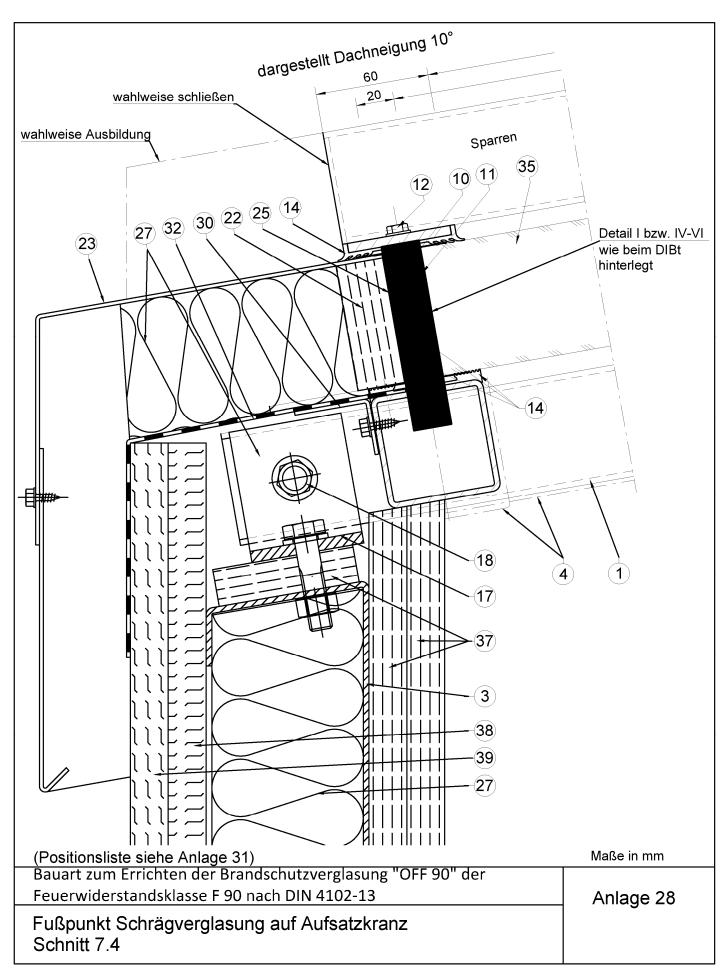
Detail IV

wahlweise Ausbildung der St.-Konstruktion innen

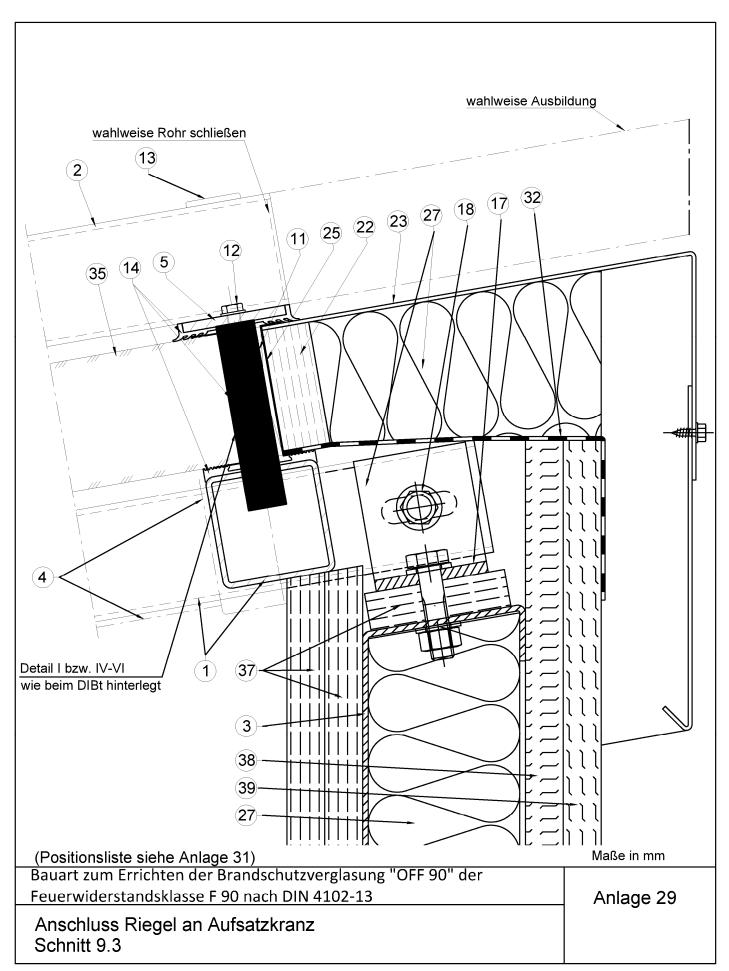




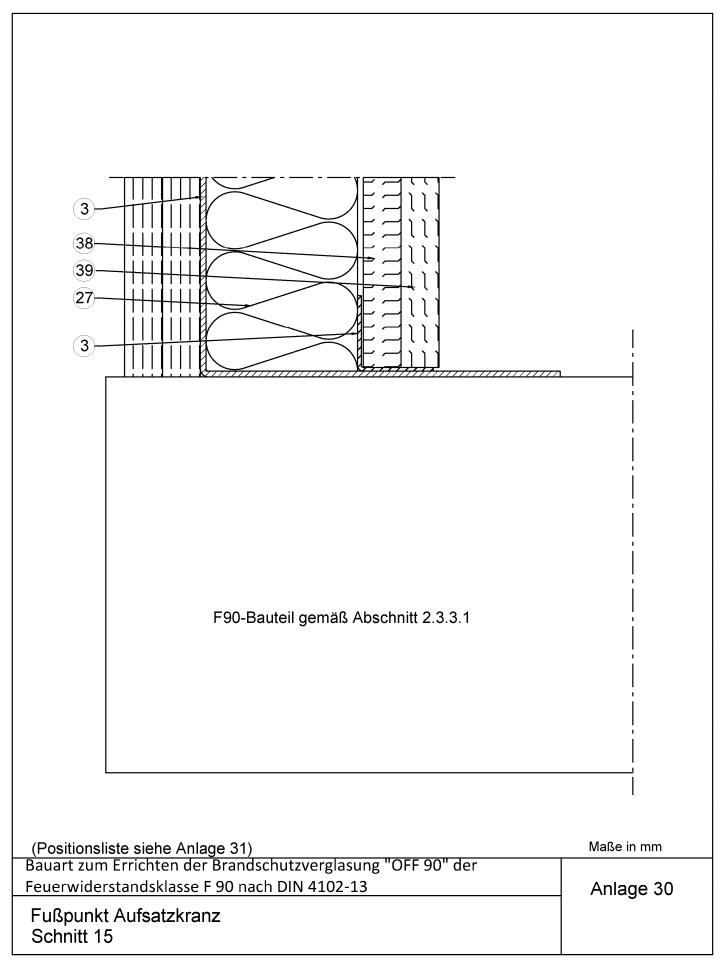














Pos.	Benennung und Material
1.	Rohr mind. 60 mm \times 60 mm \times 3 mm (Sparren bzw. Pfosten und Riegel innen) nach statischer Berechnung aus Stahl
2.	Rohr mind. 60 mm x 60 mm x 3 mm (Sparren außen) nach statischer Berechnung aus Stahl
3.	Stahlblech, Dicke >= 2 mm, gekantet
4.	wahlweise Abdeckprofile für Stahlrohre aus: Leichtmetall, Stahl, V2a, Kupfer, Holz oder Holzwerkstoffen Befestigung wahlweise in geklemmter, geschraubter oder geklebter Ausführung
5.	Glasandruckleiste, StFlach 55 mm x 6 mm (Anlage 18 wahlweise StWinkel 30 mm x 55 mm x 5 mm)
6.	Glasandruckleiste, StFlach 60 mm x 6 mm
7.	Glasandruckleiste wahlweise, siehe Anlage 25
8.	wahlweise Falzbelüftung: z.B. Langloch 15 mm x 6 mm, je Riegel 2 Stück, siehe Anlage 22
9.	wahlweise Falzbelüftung: je Riegel 2 x 15 mm aussparen
10.	*)
11.	*)
12.	Verschraubung wahlweise, siehe Anlage 26, Detail IV *)
13.	Kunststoffkappe für Bohrung >= Ø20 mm
14.	Verglasung wahlweise mit Dichtungsprofil oder Versiegelung *)
15.	*)
16.	Verbinder
17.	Losanker nach statischer Erfordernis
18.	Sechskantschraube DIN 931, >= M12 x 100 mit U-Scheibe
19.	Festanker nach statischer Erfordernis
20.	Ankerplatte
21.	Stahlwinkel
22.	*)
23.	Blechbekleidung, wahlweise aus: Leichtmetall, Stahl, V2a, Kupfer
24.	Blechwinkel >= 25 mm x 20 mm x 1 mm wahlweise
25.	wahlweise abkleben mit Tesa-Metallband
26.	Folie wahlweise
27.	nichtbrennbare Mineralwolle
28.	Versiegelung mit Silikon-Dichtstoff
29.	Versiegelung Anschlussfuge
30.	StWinkel >= 20 mm x 20 mm x 2 mm, Länge wie Riegel
31.	StFlach >= 20 mm x 3 mm
32.	Folie
33.	Kantblech wahlweise aus: Leichtmetall, Stahl, V2a, Kupfer. Wahlweise Holz oder Holzwerkstoff, Stein
34.	"PROMAXON Typ A" 40 mm x 40 mm, lose eingelegt
35.	Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 90-401"
36.	Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 90-261"
37.	ROKU-Gipsplatte V4, 20 mm
38.	ROKU-Therm B1 15 mm
39.	purenit 450 MD, 20 mm

^{*)} wie beim DIBt hinterlegt

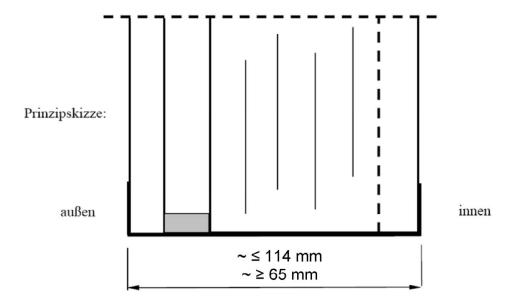
Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "OFF 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13	Anlage 31
- Positionsliste -	

Z72828.20 1.19.14-306/19



Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 90-401"



Brandschutzisolierglas, bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 8 mm

oder

Heißgelagertes Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 8 mm

Wahlweise mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

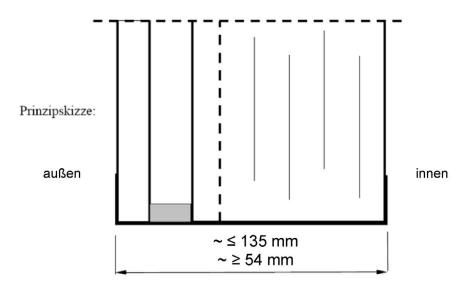
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "OFF 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 90-401"

Anlage 32



Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 90-2.. Iso" und "Pilkington Pyrostop® 90-3.. Iso"



Brandschutzisolierglas, bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Gegen-/Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegen-/Außenscheibe:

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas wahlweise heißgelagert,

≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrostop**® 90-261 (361*)"

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen
Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe
Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "OFF 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 90-2.. Iso" und "Pilkington Pyrostop® 90-3.. Iso"

Anlage 33

^{*} Wahlweise mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung